

# **Reglement**

## **Voraussetzungen für eine Anerkennung als beitragsberechtigte Fachorganisation**

### **1. Ausgangslage**

Der Verein ZALK (**Z**ürcherische **A**llianz **L**eistung und **K**osten Gesundheitswesen) sichert im Auftrag der Zürcher Gemeinden die gemeinsame Finanzierung von gesetzlich verankerten Dienstleistungen, die durch spezialisierte Fachorganisationen im Gesundheits- und Behindertenbereich erbracht werden (Art. 2 Statuten). Mit den von ZALK anerkannten spezialisierten Fachorganisationen (im Folgenden Leistungserbringende) hat die ZALK Leistungsvereinbarungen.

Mitglieder des Vereins sind gemäss Art. 3 Statuten der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH) und die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo). Der Vorstand umfasst maximal fünf Mitglieder (drei Vertretungen GPV, eine Vertretung GeKoZH und eine Vertretung SoKo).

Aktuell (Stand Juli 2025) sind alle von den Mitgliedern in den Verein delegierten Personen (entspricht der Mitgliederversammlung) auch Mitglieder des Vorstands. Damit entspricht die Personenzusammensetzung der Mitgliederversammlung derjenigen des Vorstands.

Die leistungserbringenden Fachorganisationen haben im Verein keine formale Stellung. Der Vorstand führt mit ihnen aber jährlich ein Austauschgespräch durch, in der Regel im Anschluss an die jährlichen Mitgliederversammlungen bzw. Vorstandssitzungen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die «Genehmigung der Leistungsvereinbarungen» (vgl. Art. 8 lit. b Statuten), zu den Aufgaben des Vorstands gehört «die Prüfung von Beitragsgesuchen neuer Leistungserbringenden gemäss separatem Reglement», vgl. Art. 10 lit. b Statuten.

An der Vorstandssitzung vom 23.04.2025 wurde festgehalten, dass der Vereins-Vorstand aus GPV, GeKo und SoKo (Statuten Art. 9 zugleich die Vereins-Mitglieder der ZALK darstellt.

### **2. Gegenstand Reglement**

Das vorliegende Reglement regelt, unter welchen Voraussetzungen im Gesundheits- und Behindertenbereich tätige, spezialisierte Fachorganisationen neu als ZALK-beitragsberechtigte Fachorganisationen anerkannt werden.

Für die jährliche Prüfung der Beiträge der anerkannten Fachorganisationen gestützt auf das Reporting gemäss Leistungsvereinbarung ist die Geschäftsführung zuständig.

### **3. Voraussetzungen für die Anerkennung als ZALK-beitragsberechtigte Fachorganisation**

Die Anerkennung einer Fachorganisationen als ZALK-beitragsberechtigte Organisation setzt kumulativ voraus:

- Bei der Fachorganisation handelt es sich um eine nicht gewinnorientierte Organisation (NPO) mit Zewo-Gütesiegel.

- Die Fachorganisation ist im Gesundheits- und Behindertenbereich tätig und berät und unterstützt einzelne Personen mit Bezug auf ihre gesundheits- und behinderungsbedingten Beeinträchtigungen.
- Die Fachorganisation ist vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) anerkannt.
- Die konkreten Beratungsleistungen richten sich an Personen mit Behinderungen und Krankheiten mit Wohnsitz im Kanton Zürich (Stadt Zürich ausgenommen), ohne IV-Berechtigung oder einen anderen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Beratung (Subsidiarität).
- Das Beratungsfachthema wird nicht durch eine andere von der ZALK bereits anerkannte Fachorganisation abgedeckt.
- Das Organisationskapital der Fachorganisation beträgt nicht mehr als 100% des jährlichen Betriebsaufwands.

Über die Vergabe der Gelder entscheidet abschliessend der Vereins-Vorstand bzw. die Vereins-Mitglieder.

Genehmigt vom Vorstand am 15. April 2026

ANHANG:

## Ablehnung von Beitragsgesuchen

### **Profil – Arbeit & Handicap**

Feldeggstrasse 69  
Postfach  
8032 Zürich

Sehr geehrte Frau Meroni

Ich beziehe mich auf Ihren untenstehenden Mailverkehr mit Herrn Kühne von der ZALK. Ich bin Vorstandsmitglied der ZALK und habe Ihr Anliegen geprüft.

Die ZALK unterstützt Organisationen, welche im Gesundheitsbereich Beratungen für einzelne Personen anbieten, sofern bzw. solange noch keine Finanzierung über die IV oder andere Kostenträger erfolgt.

Bei Profil – Arbeit und Handicap steht soweit ersichtlich die Begleitung in den Arbeitsmarkt im Vordergrund und nicht Einzelberatungen mit Bezug auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung.

Es gibt in diesem Themenbereich zudem aus Sicht der ZALK auch keine Lücke: Die ZALK finanziert entsprechende Einzelberatungen der Pro Infirmis bereits seit Jahren mit.

Es tut mir leid, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können.

### **Verein sichtbar gehörlose**

Sehr geehrte Frau Dätwyler

Ich beziehe mich auf Ihre vor längerer Zeit an die ZALK gerichtete Finanzierungsanfrage. Ich bin Vorstandsmitglied der ZALK und habe Ihr Anliegen geprüft.

Die ZALK unterstützt grundsätzlich Organisationen, welche im Gesundheitsbereich Beratungen für einzelne Personen anbieten, sofern und solange noch keine Finanzierung über die IV oder andere Kostenträger erfolgt. Die Stiftung Sichtbar – Gehörlos betreibt eine Begegnungsstätte für Gehörlose und bietet soweit ersichtlich keine Einzelberatungen an. Es gibt in diesem Themenbereich zudem aus Sicht der ZALK auch keine Lücke: Die ZALK finanziert Einzelberatungen für Schwerhörige und Gehörlose bereits seit Jahren mit.

Es tut mir leid, Ihnen keinen besseren Bescheid geben zu können.

Bei allfälligen Fragen würden Sie mich noch diese und nächste Woche erreichen und dann wieder ab dem 3. Oktober 2022.